



Hallenordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Sporthalle Siebenlehn, Nossener Str. 11, 09603 Großschirma/ST Siebenlehn.

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Die Sporthalle dient dem Sportunterricht der Grundschule und dem Übungs- und Wettkampfbetrieb für Sportvereine.
- 2.2. Die Nutzung der Halle durch Sportvereine bedarf der vertraglichen Regelung.
- 2.3. Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Übungsleiters oder Trainers genutzt werden.

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1. Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball und Volleyball sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.
- 3.2. Das Fußballspielen ist nur mit speziellen Hallenfußbällen gestattet.
- 3.3. Grundsätzlich dürfen nur ungeölte, ungefettete und nicht im Freien benutzte Bälle verwendet werden.
- 3.4. Wettkämpfe einschließlich Punktspielbetrieb bedürfen einer gesonderten Zustimmung.
- 3.5. Die jeweilige Nutzung ist im Hallennutzungsbuch (Benutzungsnachweisliste) einzutragen.

4. Verhalten in der Sporthalle

- 4.1. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und benutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs verantwortlich.
- 4.2. In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.3. Nach dem Eingangsbereich müssen Turnschuhe mit heller Sohle oder abriebfest getragen werden (Schuhwechsel). Turnschuhe, die auch als Straßenschuhe genutzt werden sowie Schuhe mit Stollen und Metallkanten, sind nicht gestattet.
Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden.
- 4.4. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und Räume sowie das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und sauber zu halten.
Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter tragen die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit.
- 4.5. Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln (z.B. Baumharz, Wachs o.ä.) ist unzulässig.
- 4.6. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- 4.7. Rauchen und Alkoholenuss sind in allen Räumen verboten.
- 4.8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Garderobenbereich gestattet. Für Getränke sind grundsätzlich keine Glasflaschen zu verwenden.
- 4.9. Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und gesicherten Zustand zu verlassen.
- 4.10. Der Verantwortliche verlässt zuletzt die Sporthalle, nachdem dieser kontrolliert hat, dass alle Fenster, Türen verschlossen sind, alle Wasserhähne / Toilettenspüler nicht mehr im Betrieb sind und das Licht ausgeschaltet ist.

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 5.1. Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen (siehe Punkt 4.3.) betreten werden, ausgenommen ist der Zuschauerbereich.

- 5.2. Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen genutzt werden. Die Benutzung von schuleigenen Kleingeräten kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.
- 5.3. Die Benutzung der Turn- und Sportgeräte ist nur unter Aufsicht der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter erlaubt. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Sportgeräte sachgemäß auf- und abgebaut werden.
- 5.4. Vor Benutzung der Geräte muss eine Sicherheitsprüfung erfolgen und Schäden sind der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der Benutzungsnachweisliste einzutragen.
- 5.5. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter sind verantwortlich dafür, dass schadhafte Einrichtungen/ Geräte nicht benutzt werden.
- 5.6. Die Geräte sind nach jeder Benutzung an ihren Standort zurückzubringen. Der Transport hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen am Boden entstehen.
- 5.7. Verstellbare Geräte (z.B. Böcke, Pferde und Barren) sind auf die niedrigste Stufe zurückzustellen.
- 5.8. Die Matten sind zu fahren bzw. zu tragen und dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 5.9. Alle in der Halle vorhandenen Sportgeräte sind ausschließlich für die Nutzung in der Halle bestimmt und dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- 5.10. Tore müssen jederzeit gegen Umkippen gesichert sein.

6. Hausrecht

- 6.1. Während der Nutzungszeiten überträgt die Stadt an den jeweiligen Verantwortlichen das Hausrecht.
- 6.2. Die Hausrechts-Inhaber und die Aufsichts-ausführenden sowie die Stadt selbst können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 6.3. Die Hausrechts-Inhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. Alkohol- oder Drogenkonsum) besteht.
- 6.4. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

7. Haftung

- 7.1. Jeder Benutzer haftet für alle verursachte Sach- und Personenschäden, die aus der Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen, Räumen oder Geräten entstehen. Alle Schäden sind sofort der Stadtverwaltung schriftlich zu melden und in die Benutzungsnachweisliste einzutragen.
- 7.2. Sollte im Zuge der Benutzung ein Schaden entstehen, ohne die Schuldfrage klären zu können, ist jener Verein haftbar, der zuletzt die Turnhalle benutzt hat und keinen Schadensvermerk in die Benutzungsnachweisliste eingetragen hat.
- 7.3. Die Stadt Großschirma übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust von persönlichen Gegenständen, Geld, Wertsachen etc.

8. Sonstiges

- 8.1. Um 22.00 Uhr ist Schließzeit der Sporthalle. Der Sportbetrieb der jeweils letzten Gruppe ist so zu beenden, dass die Sportler spätestens um 22:00 Uhr die Sporthalle verlassen haben.
- 8.2. Werden Verstöße gegen die Hallenordnung festgestellt, kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden.
- 8.3. In dringenden Fällen steht als Ansprechpartner zur Verfügung:
Frau Anja Böhm-Geyhler (Objektverwaltung), Tel. 037328/ 899-33
Herr Heiko Küttner (Bauhof), Tel. 01515/ 5046308

9. Inkrafttreten: 15.10.2018

Volkmar Schreiter —Bürgermeister

